

Regelung zur Behandlung von Nebeneinkünften der Promovierenden durch den Stipendiengeber Collegium Philosophicum, CAU zu Kiel



Behandlung von Nebeneinkünften der Promovierenden im CollPhil

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten der beiden Projektkollegien des Collegium Philosophicum dürfen prinzipiell neben der Promotion einer Nebentätigkeit nachgehen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten, die im Kontext der jeweiligen Fachkultur einer wissenschaftlichen Laufbahn förderlich sind. Hierbei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

- 1. Zielkonflikt:** Die Nebentätigkeit darf keinen Zielkonflikt mit der zügigen Bearbeitung der Promotion und/oder mit den Aktivitäten des Projektkollegs hervorrufen; letztere müssen in jedem Fall Vorrang haben. Im Konfliktfall können die Sprecher oder die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Projektkollegs den Forschungsdekan anrufen.
- 2. Mitteilungspflicht:** Jede Form von Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ist, muss der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Kollegs unverzüglich mitgeteilt werden, die bzw. der dann die Zustimmung der Kollegsprecher sowie der Betreuer der Promotion und des Forschungsdekans erfragt.
- 3. Bemessungsgrenze:** Einkünfte aus der Nebentätigkeit, die einen Betrag von monatlich 400,00 € überschreiten, werden auf das Stipendium angerechnet.
- 4. Stipendienkumulation:** Die Inanspruchnahme weiterer Stipendien, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, ist nicht möglich. Die Einwerbung von Reisekostenstipendien wird ausdrücklich gefördert.